1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen vom 20.03.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13.12.2022 für die städtischen Friedhöfe folgende

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witzenhausen

beschlossen:

Artikel I

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Abs. 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den festgesetzten Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu. Die Stadt Witzenhausen ist berechtigt, die Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nachzufordern.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witzenhausen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 14.12.2022

Stack Stack

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

> (Herz) Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am:

Witzenhausen, den 20.12.2022

Stack Stack 12

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

> (Herz) Bürgermeister